



Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am **21.09.2021** die Änderung der Kurtaxesatzung vom 18.10.2011 in den jeweiligen Änderungen beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung: Maßstäbe und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
2,20 (bisher 2,00)	2,20 (bisher 2,00)	1,35 (bisher 1,15)

- (2) Wenn der Aufenthalt in klinischen Krankenanstalten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt, beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,85 (bisher 1,65)	1,85 (bisher 1,65)	1,55 (bisher 1,35)

Sofern die Anstalt nicht am KONUS-System teilnimmt, beträgt die Kurtaxe ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,35 (bisher 1,25)	1,35 (bisher 1,25)	1,05 (bisher 0,95)

Der Betreiber der Anstalt hat gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich zu erklären, wenn er nicht am KONUS-System teilnehmen will. Ansonsten wird für alle kurtaxepflichtigen Personen im Sinne des § 2 in dieser Anstalt die Kurtaxe einschließlich des Konusbeitrages erhoben.

- (3) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6 Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,20 (bisher 1,00)	1,20 (bisher 1,00)	0,90 (bisher 0,70)

- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Kurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr in

Zone I	70,00 (bisher 60,00) €
Zone III	65,00 (bisher 55,00) €
Zone IV	50,00 (bisher 40,00) €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.